

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 2 vom 21. September 2011

Der Petitionsausschuss hat am 21. September 2011 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann
(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 17/837

Gegenstand: Änderung des Planfeststellungsverfahrens

Begründung: Der Petent setzt sich für eine Änderung des Planfeststellungsverfahrens ein. Seiner Auffassung nach weisen das jetzige Planfeststellungsverfahren Schwachstellen auf. So seien die gegenwärtigen Regelungen nicht ausreichend, um Konflikte zu lösen. Deshalb regt er an, die Abwägung der Einwendungen durch eine Faktenfeststellung durch Mediation zu ersetzen. Diese solle von einer unabhängigen und demokratisch legitimierten Stelle durchgeführt werden. Dafür hält er die Petitionsausschüsse der Länder und des Bundes für besonders geeignet. Im Feststellungsprozess notwendig werdende Gutachten der Einwender seien Teil der Prozesskosten. Sonst sei die gleiche Augenhöhe mit den Projektträgern nicht gewährt. Nach Prüfung der Einwendungen durch die Petitionsausschüsse sei das Verfahren an die Planfeststellungsbehörde abzugeben, die die Entscheidung treffe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Gerade die Diskussion um Stuttgart 21 hat gezeigt, dass viele Menschen sich stärker politisch beteiligen und mehr Einfluss ausüben wollen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist deshalb eine frühzeitige und transparente Bürgerbeteiligung ein wesentliches Element, um der Politikverdrossenheit entgegenzuwirken. Darüber hinaus können auf diese Weise Konflikte bereits frühzeitig angegangen und konstruktiv gelöst werden. Ergebnisse werden auf eine breite Basis gestellt und finden größere Akzeptanz. Fraglich erscheint dem Ausschuss allerdings, ob das vom Petenten vorgeschlagene Verfahren einen gangbaren Weg bietet, Planungsverfahren bürgerfreundlicher zu gestalten. Zumindest sind die Petitionsausschüsse nicht die geeignete Stelle, um im Rahmen von Planfeststellungsverfahren Mediationsprozesse durchzuführen. Die Petitionsausschüsse sind Teil der Parlamente, deren Aufgabe die Gesetzgebung und die Kontrolle der Verwaltung ist. Angesichts des Grundsatzes der Gewaltenteilung erscheint dem Petitionsausschuss fraglich, ob einem Parlamentsausschuss Aufgaben im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens übertragen werden können.

Im Land Bremen wird der Bürgerbeteiligung im Rahmen von Planungsverfahren ein hoher Stellenwert beigemessen. So ist beabsichtigt, bei allen Planungsvorhaben künftig regelmäßig unverbindlich zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den jeweiligen Planungen stattfinden kann. Es soll ein Prozess zur Entwicklung von Strategien von Bürgerbeteiligung angestoßen werden. Bereits mit der Novellierung des Beiratsgesetzes wurde mit dem Instrument der Planungskonferenzen die Einbindung der Beiräte und damit auch der Öffentlichkeit in allen stadtteilbezogenen Planungen gestärkt. In der Vergangenheit hat bei ausgewählten Projekten von besonderer Bedeutung über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Bürgerbeteiligung im Sinne von Mitplanung stattgefunden. Das Internet spielt im Rahmen der Bürgerbeteiligung eine zunehmende Rolle.

Vor diesem Hintergrund soll die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 17/786

Gegenstand: Beschwerde über einen Gerichtsvollzieher

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass der durch seinen Anwalt mit der Vollstreckung eines Urteils beauftragte Gerichtsvollzieher nicht tätig geworden sei. Er habe vielmehr die Unterlagen mit der Bemerkung zurückgegeben, das Urteil habe keinen vollstreckbaren Inhalt. Es habe sich jedoch um einen vollstreckbaren Titel gehandelt. Damit habe der Gerichtsvollzieher ihm rechtliche Unterstützung verweigert. Außerdem habe er ihn belogen, als er auf eine telefonische Nachfrage des Petenten geäußert habe, ihm sei der Vollstreckungsauftrag unbekannt. Darüber hinaus bittet der Petent darum, ihm seine früheren Aufgabenbereiche wieder zuzuweisen und in einem bestimmten Büro zu sitzen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Urteil, um das es hier geht, trifft zum einen eine Feststellung. Insoweit ist es nicht vollstreckungsfähig. Darüber hinaus enthält das Urteil eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Weiterbeschäftigung des Petenten bis zur Rechtskraft der Entscheidung. Für die Vollstreckung solcher Entscheidungen ist nicht der Gerichtsvollzieher, sondern das Prozessgericht des ersten Rechtszuges zuständig. Darüber hinaus endete die Vollstreckbarkeit des Urteils mit der Rechtskraft der Entscheidung. Diese ist bereits vor einigen Jahren eingetreten. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsunterlagen mit dem entsprechenden Hinweis an den Rechtsbeistand des Petenten zurückgeschickt hat.

Der Vorwurf des Petenten, der Gerichtsvollzieher habe ihn am Telefon belogen, trifft nicht zu. Die Auskunft des Gerichtsvollziehers entsprach den Tatsachen. Dem Gerichtsvollzieher kann nicht angelastet werden, dass er sich am Telefon nicht mehr an den Vorgang erinnert hat. Zu dem Zeitpunkt des Telefonats war die Angelegenheit für ihn bereits erledigt.

Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, dem Petenten die früheren Aufgabenbereiche oder ein bestimmtes Büro zuzuweisen. Insoweit muss sich der Petent gegebenenfalls an das zuständige Arbeitsgericht wenden.

Eingabe-Nr.: L 17/839

Gegenstand: Aufhebung des Maulkorbzwangs und des Verbots von Kampfhunden

Begründung: Die Petentin fordert die Aufhebung des Maulkorbzwangs und des Verbots der Haltung von Kampfhunden. Zur Begründung führt sie aus, diese Hunde hätten zu Unrecht ein schlechtes Image. Eine Studie der Universität Kiel belege, dass beispielsweise von Pitbulls keine rassespezifische Aggressivität ausgehe. Es gebe wesentlich mehr Beißvorfälle mit Schäferhunden als mit den sogenannten Kampfhunden. Die Petition wird von 81 Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass die so genannten Kampfhunde eigentlich nicht gefährlich seien. Sie würden teilweise von ihren Besitzern durch schlechte Behandlung aggressiv gemacht. Auch Hunde, die gebissen hätten, könnten bei entsprechender Behandlung resozialisiert werden. Das Zuchtverbot für Kampfhunde führe dazu, dass sie aus dem Ausland importiert würden, wo sie unter tierschutzwidrigen Bedingungen gezüchtet werden. Es gebe jährlich wesentlich mehr Beißunfälle durch Hunde, die nicht als sogenannte Kampfhunde eingestuft werden. Dies werde von den Medien fälschlicherweise jedoch nicht berichtet. Weiter wird darauf verwiesen, dass der überwältigende Anteil der Hunde in Bremen unabhängig von der Rasse unauffällig ist. Im Forum gibt es jedoch auch Stimmen, die sich dafür aussprechen, den Maulkorbzwang auszuweiten und weitere gefährliche Rassen zu verbieten. Die Gesundheit und das Recht auf angstfreies Spazieren der Bürgerinnen und Bürger habe deutlich Vorrang gegenüber den Interessen der Hundehalter.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Vergangenheit wurden diverse Hunderassen, die unter dem Begriff der sogenannten Kampfhunde zusammengefasst werden, häufig mit dem Ziel einer Steigerung der Aggressivität gezüchtet. Außerdem wurden sie teilweise von ihren Besitzern als Druckmittel oder Waffe eingesetzt. Beißunfälle waren sehr häufig mit schweren Verletzungen verbunden. Zum Schutz der Bevölkerung hat der Gesetzgeber die Zucht und den Handel mit den sogenannten Kampfhunden deshalb bewusst verboten und ihre Haltung stark eingeschränkt. Die Rechtsprechung hat die Intention des Gesetzgebers durchgängig bestätigt.

Auch der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass mit dem Gesetz über das Halten von Hunden ein wirksames Mittel geschaffen wurde, potenzielle Gefahren für Leib und Leben, die von solchen Hunden ausgehen können, abzuwehren. Ein Indiz dafür ist die niedrige Anzahl der Beißvorfälle, die nach Auffassung des Ausschusses wesentlich darauf zurückzuführen ist, dass die Haltung sogenannter Kampfhunde seit Jahren sehr stark eingeschränkt wurde. Dem Interesse der Hundehalter trägt das Gesetz über das Halten von Hunden insoweit Rechnung, als es Ausnahmen vom Maulkorbzwang zulässt. Voraussetzung dafür ist der Nachweis eines positiven Wesenstests oder einer bestandenen Begleithundeprüfung.

Da das Gesetz über das Halten von Hunden regelmäßig überprüft wird und die kontroverse Diskussion im Internet zeigt, dass dieses Thema nach wie vor für die Öffentlichkeit von großem Interesse ist, sollten die Petition sowie die dazu vorhandenen Forenbeiträge den Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Eingabe-Nr.: L 17/840

Gegenstand: Beamtenbesoldung

Begründung: Der Petent rügt, dass auch für die Jahre 2011 und 2012 die Tarifiergebnisse nur zeitversetzt für die Beamten übernommen würden.

Seit Jahren würden Beamte schlechter gestellt, als Tarifbeschäftigte. Dies widerspräche dem Grundsatz der angemessenen Alimentierung. Auch stehe dieses Verhalten des Dienstherrn im Widerspruch zu seiner Fürsorgepflicht. Da Bremen von den westlichen Bundesländern die schlechteste Besoldung für Beamte biete, sehe er auch den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verletzt. Hinzu komme, dass aufgrund der schlechten Besoldungssituation gute Bewerberinnen und Bewerber für Beamtenstellen in die anderen Länder gingen. Dies führe perspektivisch zu weiterem Lehrermangel und Nachwuchsproblemen im öffentlichen Dienst. Bremen müsse mehr tun, um die Einnahmen zu erhöhen. Die vorhandenen Möglichkeiten würden nicht ausgeschöpft. So gebe es bei den Steuerüberprüfungen nur lasche und oberflächliche Kontrollen. Die Petition wird von sieben Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremische Bürgerschaft hat das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge (Drs. 17/1711) in ihrer Sitzung am 7. April 2011 in erster und zweiter Lesung beschlossen. Das Gesetz sieht vor, das Tarifergebnis für die bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger mit sozial gestaffelten zeitlichen Abstufungen wirkungsgleich zu übernehmen. Die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 erhalten ab dem 1. April 2011 eine Besoldungserhöhung um 1,5 %. Ab dem 1. April 2012 erfolgt eine weitere Erhöhung der Besoldungsbezüge um 1,9 % sowie darauf folgend eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 €. Zusätzlich erhalten Beamte der Besoldungsgruppe A 8 zum 1. April 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360,00 €. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter erfolgt die Besoldungserhöhung um 1,5 % ab dem 1. Oktober 2011. Ab dem 1. Oktober 2012 erfolgt eine weitere Erhöhung der Besoldungsbezüge um 1,9 % sowie darauf folgend eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 €. Die sozial gestaffelte Anpassung der Bezügebestandteile wird für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zeit- und wirkungsgleich übernommen.

Für das Jahr 2011 ergeben sich durch die Besoldungs- und Versorgungsanpassung insgesamt Mehrausgaben in Höhe von 6,8 Mio. €, für das Jahr 2012 in Höhe von 22 Mio. €. Die Bremische Bürgerschaft hatte bei ihrer Entscheidung nicht nur die berechtigten Interessen Beamten und Richter nach angemessener Bezahlung ihrer Arbeit zu berücksichtigen. Vielmehr hatte sie auch die gesamten Anforderungen an den Landeshaushalt zu beachten. Deshalb hat sie sich für eine sozial gestaffelte zeitliche Abstufung entschieden, damit die Beamtenbesoldung nicht von der Lohnentwicklung der Tarifbeschäftigten abgekoppelt wird.

Der Petitionsausschuss kann die Argumente des Petenten zwar sehr gut nachvollziehen. Letztlich führen sie jedoch nicht zu einer anderen Beurteilung. Das Beamtenverhältnis ist rechtlich anders ausgestaltet als das Recht der Tarifbeschäftigten. Das Beamtenverhältnis stellt keinen Dienstvertrag im herkömmlichen Sinne dar. Es ist insbesondere kein entgeltliches Arbeitsverhältnis, aufgrund dessen eine nach Inhalt, Zeit und Umfang begrenzte Arbeitsleistung geschuldet wird und als Entgelt dafür ein Anspruch auf Entlohnung erwächst. Das Beamtenverhältnis begründet vielmehr für den Beamten und den Dienstherrn je selbstständige Pflichten. Diese folgen unmittelbar aus dem Gesetz und werden nicht vertraglich vereinbart. Der Beamte hat die Pflicht, dem Dienstherrn seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Beamten den amtsangemessenen Unterhalt für sich und seine Familie zu gewähren. Ein

unmittelbarer Vergleich zwischen Besoldung und Entgelt ist daher nicht möglich.

Soweit der Petent ausführt, seiner Ansicht nach sei der Gleichheitssatz verletzt, weil die Besoldung der bremischen Beamten im Ländervergleich am geringsten sei, kann der Petitionsausschuss dem nicht folgen. Der Gleichheitssatz gilt für jeden Träger öffentlicher Gewalt nur innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Vor diesem Hintergrund ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben.

Das Alimentationsprinzip gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und ist vom Gesetzgeber zu beachten. Es verpflichtet den Dienstherrn, dem Beamten und seiner Familie lebenslang angemessenen Unterhalt zu leisten und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards angemessen zu alimentieren. Die Alimentation der Beamte darf hinter der materiellen Ausstattung der sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die unter denselben Voraussetzungen Zugang zu öffentlichen Ämtern haben, nicht greifbar zurück bleiben. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, die Ergebnisse von Tarifverhandlungen spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung zu übertragen.

Zur weiteren Begründung nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf die ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Finanzen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/852

Gegenstand: Durchführung von Impfmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Begründung: Der Petent regt an, Impfungen, wie zum Beispiel Tetanusimpfungen, an Schulen kostenlos durchzuführen, um späteren Erkrankungen der Kinder und Jugendlichen vorzubeugen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Es bestehen bereits hinreichend gesetzliche Grundlagen, um für alle Kinder und Jugendliche einen kostenlosen und umfassenden Impfschutz zu gewährleisten. Die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste im Land Bremen arbeiten mit Erfolg daran, durch niedrigschwellige Impfangebote an den Schulen Impflücken systematisch zu schließen. Die Durchimpfrate sozial benachteiligter Kinder und Jugendliche konnte dadurch bereits gesteigert werden.

Dem Anliegen des Petenten wird daher im Land Bremen bereits vollständig Rechnung getragen.

Eingabe-Nr.: L 18/1

Gegenstand: Fortbildung von Beschäftigten der Versorgungsämter

Begründung: Der Petent beklagt, dass die westdeutschen Behörden Anträge von SED-Haftopfern auf Entschädigung häufiger ablehnten als die ostdeutschen Ämter. Grund dafür seien ungenügende Kenntnisse über die Lebensverhältnisse in der ehemaligen DDR. Der Petent fordert daher eine generelle Schulung von Mitarbeitern der westdeutschen Versorgungsämter.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten geforderten Schulungen haben bereits unmittelbar nach der Wiedervereinigung stattgefunden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verfügen somit über ausreichende Kenntnisse der Lebensbedingungen in der ehemaligen DDR. Für die Beurteilung psychischer Folgen nach politischer Haft werden vom Versorgungsamt in Einzelfall Fachgutachter herangezogen.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung weiterer Schulungen.

Eingabe-Nr.: L 18/11

Gegenstand: Schuldenberatung während der Haft

Begründung: Der Petent hat seine Petition zurückgezogen.

Eingabe-Nr.: L 18/12

Gegenstand: Beschwerde über den Strafvollzug

Begründung: Die Justizvollzugsanstalt hat ihr Einkaufsangebot wieder erweitert und dem Anliegen damit entsprochen. Der Petent hat seine Petition zurückgezogen.